

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Informationen zur aktuellen Arbeit des Lehrerhauptpersonalrates über die Schulen und Schulpersonalräte an alle Pädagogischen Mitarbeiter*innen der öffentlichen Schulen

Liebe Pädagogische Mitarbeiterinnen und Pädagogische Mitarbeiter,

den LHPR erreichen immer wieder Anfragen zu Überstunden im Bereich der Pädagogischen Mitarbeiter*innen. Die wichtigsten Fragen haben wir an dieser Stelle noch einmal zusammengefasst. Gesetzliche Grundlagen sind hier der TV-L, das ArbZG und das BGB. Die Arbeitszeitverordnung für Lehrkräfte (ArbZVO-Lehr) ist nicht auf PM übertragbar.

Wann entstehen Überstunden?

Überstunden sind Zeiten, die über der vertraglich festgelegten Arbeitszeit liegen. In der Regel entstehen diese durch Anweisung bzw. aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (z.B. durch Krankheit von Beschäftigten). Bei verspäteter Abholung von Schüler*innen ist die Schulleitung über die dadurch entstandenen Überstunden zu informieren. Werden Überstunden angeordnet, muss der Schulpersonalrat dieser Anordnung zustimmen und überwacht die Mehrbelastung einschließlich den Abbau dieser Zeiten (PersVG § 65 Abs. 1).

Was ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit?

vertraglich festgelegte Arbeitszeit 42,5 h	
36,5 h (39 h incl. Pause) Kontaktzeit	6 h flankierende Arbeitszeit
Unterrichtsbegleitung, Betreuung, Angebote	Vor-/Nachbereitung (z.B. Bastelarbeiten, Einkaufen, schriftliche Zuarbeiten...) Elterngespräche, Konferenzen usw.
durch SL täglich festgelegt	variabel (DV bzw. Erlass Pkt. 3.3. beachten!)
Nachweis über Dienstplan/-zeiten	kein Nachweis erforderlich

(Beispiel: ausgehend von 100 % Arbeitszeit im Jahr 2025 und 15 FAT)

Sofern ein Anspruch auf Anerkennung von Überstunden besteht, muss nachgewiesen werden, dass die Arbeitszeit über den 36,5 h liegen. Für die flankierende Arbeitszeit gilt dies nicht. Hier ist von der ganzjährigen flankierenden Arbeitszeit auszugehen, die variieren kann und daher keinen Anspruch auf Mehrarbeit (Überstunden) zur Folge hat.

Was ist beim Abbau von Überstunden zu beachten?

Grundsätzlich entscheidet derjenige, der die Überstunden angeordnet/genehmigt hat über deren Abbau. Wünsche der Beschäftigten können/sollten berücksichtigt werden. Dies ist im Arbeitsrecht jedoch nicht geregelt und somit gerichtlich nicht durchsetzbar. Fristen:

- geleistete Überstunden sind innerhalb eines Jahres abzubauen (siehe § 6 Abs. 2 TV-L)
- Sonderfall Klassenfahrt: hier liegt die tägliche Arbeitszeit über 10 h und der Ausgleichszeitraum verkürzt sich auf 6 Monate (ArbZG § 3)
- generell verfallen Überstunden nach drei Jahren (BGB)

Bei einer Arbeitsunfähigkeit während des Überstundenfrei, werden die Überstunden nicht übertragen (sogenanntes Arbeitnehmerrisiko, Ferienumlage: Krankheit im Überstundenfrei ist auch hier nicht übertragbar).

Wieviele Überstunden gibt es bei mehrtägigen Klassenfahrten?

Eine konkrete Zahl kann hier nicht benannt werden, da viele Faktoren eine Rolle spielen (Pausen, Ruhezeiten, Betreuungs-/Pflegeaufwand). Fälschlicherweise halten einige Schulleitungen immer noch daran fest, dass täglich maximal 10 Stunden Arbeitszeit als Kappungsgrenze gelten. Das Kultusministerium stellte 2014 klar, dass die Regelung des ArbZG einzuhalten ist. Darüber hinaus geleistete Stunden jedoch angerechnet werden müssen. Unter Berücksichtigung der o.g. Faktoren sind also mindestens 16 h bei einer fünftägigen Klassenfahrt einer vollzeitbeschäftigten PM anzurechnen. Hier sollte der Personalrat konkrete Absprachen mit der Schulleitung treffen. Eine verpflichtende Teilnahme an Klassenfahrten gibt es für Pädagogische Mitarbeiter*innen nicht.

Können Überstunden durch freiwillige Übernahme angespart werden, um z.B. für unerwartete oder geplante persönliche Belange einen Puffer zu haben?

Nein, das ist **nicht zulässig**. Überstunden sind Ausnahmefälle und kein Mittel, die Arbeitszeit dauerhaft zu erhöhen. Dies käme einem Arbeitszeitkonto gleich, das es im Schulbereich für Pädagogische Mitarbeiter*innen nicht gibt. Sofern es zusätzlicher Freistellung bedarf, sind die Möglichkeiten des TV-L auszuschöpfen (siehe § 28 Sonderurlaub, § 29 Arbeitsbefreiung). Hierzu kann der Personalrat beratend den Beschäftigten zur Seite stehen.

Mit kollegialen Grüßen



Kerstin Hinz

Vorsitzende

Lehrerhauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg 0391 / 567 3620 mb-lhprgst@sachsen-anhalt.de Sprechzeiten: Mo, Di, Do: 09.30 – 15.00 Uhr Fr: 09.30 – 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	Hauptschwerbehindertenvertretung für das Landespersonal an öffentlichen Schulen, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg 0391 / 567 3630 karin.mantel@sachsen-anhalt.de Sprechzeiten: Di: 09:30 Uhr bis 15:00 Uhr Mi: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung
---	---